

## Anwendungshinweise zu den AGBs

### 1. Innerdeutscher Verkehr

Nach deutschem Recht genügt es, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auf die AGB hinweisen und für die Gegenseite die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme besteht. Dabei ist erforderlich, aber ausreichend, dass ein ausdrücklicher und verständlicher Hinweis auf die im Internet oder bei Ihnen erhältlichen AGB erfolgt. Der Hinweis kann sowohl während der Vertragsverhandlungen als auch bei Vertragsschluss, jedoch nicht erst auf der Rechnung erfolgen.

Im Rahmen ständiger Geschäftsbeziehungen können AGB durch wiederholten Hinweis in Rechnungen (ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, beispielsweise nicht, wenn sich der Hinweis auf dem Lieferschein oder auf der Rückseite der Rechnung befindet) Vertragsbestandteil werden. Hier steht ein Wissen müssen des Vertragspartners dem Wissen gleich.

Auch kaufmännische Bestätigungsschreiben begründen aufgrund ihrer rechtserzeugenden Wirkung einen AGB-Einbeziehungstatbestand mit der Folge, dass im Falle eines Verweises auf AGB in einem solchen Schreiben diese – sofern ein Widerspruch ausbleibt – selbst dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen waren oder dem Bestätigungsschreiben nicht beigefügt worden sind. Anders ist dies nur dann zu beurteilen, wenn es sich um eine „wesentliche Abweichung“ von dem mündlich Vereinbarten handelt.

Verwendet auch die andere Partei Geltungs-, Ausschließlichkeits- und Abwehrklauseln, gilt das Kongruenzprinzip. Die jeweiligen AGB finden nur insoweit Anwendung, als sie übereinstimmen. Für die darüberhinausgehenden, sich widersprechenden Teile liegt ein Dissens nach §§ 154, 155 BGB vor, der die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt, sondern lediglich dazu führt, dass anstatt der kollidierenden Klauseln die dispositiven gesetzlichen Regelungen gelten.

Die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts wird im Fall der Kollision von Einkaufs- und Verkaufs-AGB jedoch nicht verhindert. Nach der BGH-Judikatur ist die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts dennoch möglich, sofern in Ihrer Auftragsbestätigung deutlich auf die beabsichtigte Eigentumsvorbehaltssicherung hingewiesen wird. Unter dieser Voraussetzung hat der Kunde Kenntnis von den einen Eigentumsvorbehalt enthaltenden Verkaufs-AGB oder ihm ist diese Kenntnis doch zumindest zumutbar. Ist die Eigentumsvorbehaltssicherung lediglich auf der Rechnung oder

dem Lieferschein vermerkt, so ist dies zunächst unerheblich, da verspätet.

### 2. Internationaler Verkehr

Bei ausländischen Geschäftspartnern muss Ihrerseits ein Hinweis auf die AGB in der Verhandlungssprache erfolgen. Ferner müssen die AGB tatsächlich übergeben werden oder zumindest die Geltung deutschen Rechts vereinbart werden. Der Nachweis lässt sich am besten durch eine kurze Bestätigung in einem schlanken Rahmenvertrag regeln. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch eine effiziente und in AGB nicht wirksam zu vereinbarende Haftungsbeschränkung aushandeln.

### 3. Eigentumsvorbehalt

Nicht in allen Ländern ist ein Eigentumsvorbehalt anerkannt. Nach der Kollisionsnorm der lex rei sitae bestimmt sich die Frage der Wirksamkeit eines Eigentumsvorbehalts stets nach dem Recht des Landes, in dem die Kaufsache jeweils belegen ist.

Kein Eigentumsvorbehalt ist beispielsweise möglich in Algerien, Argentinien, Lettland, Norwegen, Puerto Rico, Saudi-Arabien, Uruguay und den USA. In einigen Bundesstaaten der USA wurde mit der „security interest“ ein Ersatzinstitut geschaffen, das zur Wirksamkeit jedoch der Registrierung durch die zuständigen Behörden bedarf (Art. 9 UCC).

Ein einfacher Eigentumsvorbehalt ist wohl möglich in Ägypten, Albanien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, (vermutlich Iran, Irak), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Südkorea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela und Zypern. Doch selbst wenn die ausländische Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt kennt, gelten unter Umständen sehr hohe Anforderungen und Formvorschriften, welche die Praxisanwendung kaum praktikabel machen.

Ein standardisierter Eigentumsvorbehalt in den AGB gilt in der Regel nur solange, wie sich die Ware noch in Deutschland befindet. Da der Eigentumsvorbehalt sich als

Instrument der internationalen Zahlungssicherung im konkreten Fall nur dann eignet, wenn er so konzipiert ist, dass er auch die formellen Wirksamkeitsvoraussetzungen nach dem Recht des Bestimmungslandes der Ware erfüllt, haben wir in der englischen Fassung der AVB die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gänzlich gestrichen.

Es empfiehlt sich, in der Auftragsbestätigung deutlich und gut erkennbar einen Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt aufzunehmen.

Formulierungsbeispiel für Eigentumsvorbehalt in der Auftragsbestätigung:

„Bis zur vollständigen/endgültigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum“ / „Wir behalten uns das Recht vor, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung als unser Eigentum zu betrachten“

„The goods remain our property until full/final payment has been made“ / „We reserve the right to consider the goods as our property until full payment has been made“

Zusätzlich müssen die weiteren Wirksamkeitsvoraussetzungen nach dem Recht des Bestimmungslandes der Ware erfüllt werden.

Alternativ könnte ggf. individualvertraglich Vorkasse vereinbart werden oder die Absicherung über bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv oder über Bankbürgschaft vereinbart werden.

## 4. Konkurrierende AGB

Im Fall eines „battle of forms“ bleiben in Deutschland die sich widersprechende Klauseln unbeachtet („knock-out rule“), (s. 1.). An deren Stelle gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

In Polen, der Schweiz und Österreich besteht eine recht ähnliche Rechtslage.

In den USA führt das Gesetz (der Uniform Commercial Code) zu ähnlich Ergebnissen wie die „knock-out rule“. Werden die gegenseitigen Leistungen jedoch erbracht, so wird dieser Mangel geheilt und der Vertrag gilt als abgeschlossen. Geltung haben dann die letzten AGB, denen nicht von der Gegenseite widersprochen wurde (sog. Last-Shot-Rule).

Im übrigen internationalen Raum herrscht weit überwiegend die sogenannte „last-shot rule“ oder „Theorie des letzten Wortes“. Danach gelten die AGB desjenigen Vertragspartners, der zuletzt auf sie verwiesen hat. Dies gilt namentlich für England sowie die arabischen Länder und die Länder des Nahen Ostens.

In den Niederlanden hat der Gesetzgeber festgelegt, dass grundsätzlich die AGB der Partei zum Zug kommen, die als

erste AGB in den Vertrag einbezieht (sog. „first-shot rule“), es sei denn, der Adressat widerspricht ausdrücklich.

## 5. Anpassung der Vorauszahlung gem. Ziffer V.3. AVB

Bisher war in den AVB die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1/3 bei Auftragsbestätigung, 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft und 1/3 nach Gefahrübergang geregelt. Wir haben die Höhe der Vorleistung nunmehr auf 20% reduziert, da der BGH entschieden hat, dass in AGB eine Vorleistungspflicht des Bestellers wirksam vereinbart werden kann, soweit diese aus einem sachlichen Grund gerechtfertigt sind. Vorauszahlungen von 20% sieht der BGH ohne weitere Voraussetzungen grundsätzlich als zulässig an. Bei darüberhinausgehenden Anzahlungsverpflichtungen kommt es nach der Rechtsprechung auf eine weitergehende Rechtfertigung an, damit die AGB keine unangemessene Benachteiligung darstellen.

Eine allgemeine Vorleistungspflicht des Käufers im Rahmen der AGB ist in der Regel unzulässig. Im Hinblick auf § 309 Nr. 2 lit. a BGB sollte die Fälligkeit des Kaufpreises neben dem Zugang der Rechnung auch von der Lieferung der Ware abhängig gemacht werden. Im unternehmerischen Verkehr ist es nicht zu beanstanden, wenn Sie im Einzelfall von dieser Regelung abweichen, insbesondere wenn die Bonität des Käufers es rechtfertigt. Wir empfehlen daher, dass Sie im Vorfeld der Auftragsbestätigung eine individuelle Vereinbarung mit dem Käufer treffen.